



3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichertshausen

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Reichertshausen folgende

3. Änderungssatzung:

§ 1

Der § 5 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Reichertshausen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die gdl. Kindergärten beträgt für Kinder ab 3 Jahren monatlich bei einer Buchungszeit
- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) mehr als eine bis zwei Stunden: | 65,00 EURO |
| b) bis drei Stunden: | 78,00 EURO |
| c) bis vier Stunden: | 90,00 EURO |
| d) bis fünf Stunden: | 102,00 EURO |
| e) bis sechs Stunden: | 118,00 EURO |
| f) bis sieben Stunden: | 131,00 EURO |
| g) bis acht Stunden: | 146,00 EURO |
| h) bis neun Stunden: | 162,00 EURO |
| i) bis zehn Stunden: | 174,00 EURO |

Die Benutzungsgebühr für die gdl. Kinderkrippe sowie für Kinder unter 3 Jahren in den gdl. Kindergärten beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) mehr als eine bis zwei Stunden: | 150,00 EURO |
| b) bis drei Stunden: | 178,00 EURO |
| c) bis vier Stunden: | 206,00 EURO |
| d) bis fünf Stunden: | 236,00 EURO |
| e) bis sechs Stunden: | 265,00 EURO |
| f) bis sieben Stunden: | 296,00 EURO |
| g) bis acht Stunden: | 329,00 EURO |
| h) bis neun Stunden: | 366,00 EURO |
| i) bis zehn Stunden: | 397,00 EURO |

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Reichertshausen, den 18. August 2020



Erwin Renauer
1. Bürgermeister

